DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Änderungen der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 30. November 2026

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen des Abschnitts V dienen im Wesentlichen der Umsetzung des überarbeiteten geldpolitischen Handlungsrahmens und den entsprechend geänderten Leitlinien. Hervorgehoben seien folgende Änderungen:

- Die Haircuts für Kreditforderungen richten sich zukünftig auch danach, ob eine Kreditforderung als „amortisierend“ oder „endfällig“ eingestuft wird.
- Für selbst genutzte gedeckte Schuldverschreibungen und einbehaltene ABS werden spezifische Bewertungsabschläge eingeführt.
- Kreditforderungen gegen „Finanzierungsgesellschaften“ können als Sicherheiten genutzt werden.

Zusammenstellung der Änderungen

Abschnitt V

1) Die bisherige Fußnote 1 wird zu Fußnote 1a.

2) Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe a und b werden wie folgt neu gefasst:

„a) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Eigenmittelanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen. In der Regel wird sie den Zugang des Geschäftspartners vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte beschränken, die zu dem Zeitpunkt bestand, in dem ihr die Information über die Nichterfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen zugegangen ist. Die Bank wird die Höhe der Inanspruchnahme der Einlagenfazilität nur zusammen mit den vom Geschäftspartner zum maßgeblichen Zeitpunkt gehaltenen Überschussreserven im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses EZB/2019/31[1] (im Folgenden Überschussreserven) ermitteln.

[1] Beschluss (EU) 2019/1743 der Europäischen Zentralbank vom 15. Oktober 2019 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (Neufassung) (EZB/2019/31).

Die Bank wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften in der Regel vorübergehend ganz ausschließen, wenn der Geschäftspartner die relevanten Eigenmittelanforderungen nicht spätestens innerhalb des früher endenden der folgenden Zeiträume wieder erfüllt oder keine Aussicht besteht, dass er sie innerhalb des maßgeblichen Zeitraums wieder erfüllen wird:

(i) innerhalb von 20 Wochen nach dem Stichtag der regulären Datenerhebung, bei der die Nichterfüllung festgestellt wurde, oder
(ii) innerhalb von 8 Wochen nach dem Tag, an dem die Nichterfüllung der relevanten Eigenmittelanforderungen von der Aufsichtsbehörde bestätigt wurde.

b) Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu Kapital- und Verschuldungsquoten des jeweiligen Geschäftspartners gemäß Absatz 1 Unterabsatz 5 bis 7 nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden. In der Regel wird sie dessen Zugang vorübergehend auf die Höhe der Inanspruchnahme geldpolitischer Geschäfte, zu denen die Überschussreserven hinzugerechnet werden, am Tag des Ablaufs der 14-Wochen-Frist-beschränken. Die Bank wird den Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend ganz ausschließen, wenn er die geschuldeten Informationen nicht oder nicht vollständig spätestens binnen 20 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt. Verzögert sich die Übermittlung aufgrund von Umständen, über die der Geschäftspartner keine Kontrolle hat, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 8 Wochen, sofern es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz im EWR handelt; handelt es sich bei dem Geschäftspartner um ein Kreditinstitut mit Sitz außerhalb des EWR, verlängern sich die vorgenannten Fristen um 2 Wochen.“

3) Nummer 1 Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Der Zugang des Geschäftspartners zu den geldpolitischen Geschäften ist ab dem Tag der Feststellung auf die Höhe der Inanspruchnahme am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzt.“

4) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Marktfähige Sicherheiten werden einer der fünf nachfolgenden Haircutkategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt:

Haircutkategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten[4]	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag	(Ungedeckte) Schuldtitel von Kreditinstituten (einschließlich Kreditinstituten mit öffentlichem Förderauftrag)	Asset-Backed Securities
Schuldtitel der Europäischen Union und von Zentralbanken von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist	Pfandbriefe und sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen	Schuldtitel von nichtfinanziellen Unternehmen, Finanzierungsgesellschaften[4a] und sonstigen Emittenten	(Ungedeckte) Schuldtitel von Unternehmen des finanziellen Sektors	
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag[5]			
	Wertpapiere von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen (ausgenommen der Europäischen Union)			

[4] Einschließlich Sondervermögen des Bundes

[4a] Eine Finanzierungsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts V ist ein Unternehmen des finanziellen Sektors, das kein Kreditinstitut und keine Wertpapierfirma ist und das für seine nicht-finanzielle Muttergesellschaft marktfähige Sicherheiten begibt.

[5] Sofern die emittierende Institution gemäß der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies“ der Haircutkategorie II zugeordnet ist.

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Haircutkategorien werden folgende Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten vorgenommen, soweit in den anschließenden Unterabsätzen nichts Abweichendes geregelt ist:

Haircutkategorien I bis IV
(Alle Angaben der Tabellen in %)

Bonität[6]	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie[7,8]							
		I		II[9]		III[9]		IV	
		Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon
AAA bis A-	0 - 1	0,5	0,5	1,0	1,0	1,5	1,5	7,0	7,0
	1 - 3	1,0	2,0	1,5	2,5	2,5	3,5	8,5	9,5
	3 - 5	1,5	2,5	2,5	4,0	3,5	5,0	10,0	11,5
	5 - 7	2,0	3,0	3,5	5,0	5,0	7,0	12,0	14,0
	7 - 10	3,0	4,5	4,5	6,5	7,0	9,5	14,0	17,0
	10 - 15	4,0	6,0	6,0	8,0	9,0	11,5	17,0	22,0
	15 - 30	5,0	7,0	8,0	11,0	14,0	17,5	21,0	27,0
	≥ 30	7,0	10,0	11,0	14,0	18,0	22,0	25,0	33,0

Bonität[6]	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie[7,8]							
		I		II[9]		III[9]		IV	
		Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon
BBB + bis BBB-	0 - 1	2,5	2,5	3,5	3,5	6,0	6,0	12,5	12,5
	1 - 3	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	15,0	16,0
	3 - 5	6,0	7,5	8,5	10,0	10,0	11,5	17,5	19,5
	5 - 7	8,0	9,5	10,5	12,5	12,0	14,0	20,0	22,5
	7 - 10	10,5	12,5	13,0	16,0	14,5	17,5	23,0	26,5
	10 - 15	12,5	14,5	16,0	21,0	18,0	23,0	27,0	33,0
	15 - 30	15,0	18,0	20,0	26,0	22,0	28,0	33,0	41,0
	≥ 30	18,0	21,0	24,0	32,0	28,0	36,0	40,0	50,0

[6] Ist bei einer marktfähigen Sicherheit, die von mehreren Emittenten begeben wurde (*multi-issuer securities*), zur Bestimmung des Abschlags auf die Bonität des Emittenten abzustellen, ist die Bonität des Emittenten mit der höchsten Bonität maßgeblich, wenn sämtliche Emittenten der marktfähigen Sicherheit gesamtschuldnerisch haften, andernfalls die Bonität des Emittenten mit der niedrigsten Bonität.

[7] Bleibt frei.

[8] Bei in Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 16 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen. Bei in Yen (JPY) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 26 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen.

[9] Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe b oder Schuldtitel gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c als Sicherheit, der selbst Emittent des Wertpapiers ist beziehungsweise in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht, richten sich die Bewertungsabschläge nach Buchstabe c.

Bonität[6]	WAL[10]	Abschlag in %	Bonität[6]	WAL[10]	Abschlag in %
AAA bis A-	0 - 1	1,5	BBB+ bis BBB-	0 - 1	4,0
	1 - 3	2,5		1 - 3	6,0
	3 - 5	4,0		3 - 5	9,0
	5 - 7	6,0		5 - 7	12,0
	7 - 10	8,0		7 - 10	15,0
	10 - 15	10,0		10 - 15	18,0
	15 - 30	12,0		15 - 30	22,0
	≥ 30	17,0		≥ 30	27,0

“

5) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„(c) Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen als Sicherheit, deren Emittent oder Garant er selbst oder ein zu ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehender Emittent oder Garant ist, werden folgende Bewertungsabschläge in Abhängigkeit von der Restlaufzeit und Verzinsungsstruktur vorgenommen. Handelt es sich um Soft Bullet-Strukturen wird die Bank auf die rechtlich maximal mögliche Restlaufzeit abstellen und im Fall von Conditional-pass-through-Strukturen von einer Restlaufzeit von 10 bis 15 Jahren ausgehen.

Bonität[6]	Restlaufzeit (Jahre)	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon	Bonität[6]	Restlaufzeit (Jahre)	Fest oder variabel verzinslich	Nullkoupon
AAA bis A-	0 - 1	9,0 %	9,0 %	BBB+ bis BBB-	0 - 1	12 %	12 %
	1 - 3	10,0 %	11,0 %		1 - 3	13,5 %	14,5 %
	3 - 5	11,5 %	13,0 %		3 - 5	15,5 %	17,0 %
	5 - 7	13,0 %	14,5 %		5 - 7	17,5 %	19,5 %
	7 - 10	15,0 %	17,0 %		7 - 10	20,0 %	23,0 %
	10 - 15	18,0 %	20,0 %		10 - 15	24,0 %	29,0 %
	15 - 30	22,0 %	25,0 %		15 - 30	30,0 %	36,0 %
	≥ 30	28,0 %	31,0 %		≥ 30	37,0 %	45,0 %

“

[10] WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweisen Berechnung. Im Fall von ABS, die vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst oder einer mit ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person als Sicherheiten genutzt werden (retained ABS), wird bei der Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.

6) Nummer 4 Absatz 5 wird ab Buchstabe d wie folgt neu gefasst:

„(d) Im Fall von ABS, die vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst oder einer mit ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person als Sicherheiten genutzt werden (retained ABS), werden folgende Bewertungsabschläge in Abhängigkeit von ihrer WAL[10] vorgenommen.

Bonität[6]	**WAL[10]**	**Abschlag in %**	**Bonität[6]**	**WAL[10]**	**Abschlag in %**
AAA bis A-	0 - 1	4,0	BBB+ bis BBB-	0 - 1	7,0
	1 - 3	5,0		1 - 3	9,5
	3 - 5	7,0		3 - 5	12,5
	5 - 7	10,0		5 - 7	16,0
	7 - 10	13,0		7 - 10	20,0
	10 - 15	17,0		10 - 15	25,0
	15 - 30	21,0		15 - 30	31,0
	≥ 30	29,0		≥ 30	39,0

(e) Bei marktfähigen Sicherheiten der Kategorien II bis V, die einer theoretischen Bepreisung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag (valuation markdown) an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird. Die Höhe des Abschlags richtet sich nach der Restlaufzeit[10a] der Sicherheit und bei ABS nach der WAL wie folgt:

Restlaufzeit/WAL[10]	**Abschlag**
0 - 1	1,5 %
1 - 3	2,5 %
3 - 5	3,0 %
5 - 7	3,5 %
7 - 10	4,5 %
10 - 15	6,0 %
15 - 30	8,0 %
≥ 30	13,0 %

(f) Auf den um den Bewertungsabschlag reduzierten Wert von marktfähigen Sicherheiten der Kategorie III und IV, die von nichtfinanziellen Unternehmen und

[10] WAL steht für Weighted Average Life (gewichtete Durchschnittslaufzeit) und meint die gewichtete im Durchschnitt verbleibende Zeit bis zur Rückzahlung der erwarteten Cashflows der zentralbankfähigen Tranche(n) eines ABS auf Basis einer näherungsweisen Berechnung. Im Fall von ABS, die vom Originator der das ABS deckenden Forderungen selbst oder einer mit ihm in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 stehenden juristischen Person als Sicherheiten genutzt werden (retained ABS), wird bei der Berechnung der WAL davon ausgegangen, dass der Originator der das ABS deckenden Forderungen keine Option zur vorzeitigen Tilgung der ABS ausübt.

[10a] Bei gedeckten Bankschuldverschreibungen im Sinne des Buchstabens (d) mit veränderlicher Laufzeit wird auf die jeweils einschlägige Restlaufzeit abgestellt.

Finanzierungsgesellschaften (siehe Fußnote 4a) begeben worden sind, wird ab dem 15. Juni 2026 ein Faktor (Klimafaktor) angewendet, der den Beleihungswert weiter reduzieren kann. Der genaue Wert des Klimafaktors, der auf eine bestimmte marktfähige Sicherheit anzuwenden ist, bestimmt sich insbesondere anhand einer spezifisch zu ermittelnden Variablen (*uncertainty score*). Ihr Wert ergibt sich wiederum aus der sektoralen Zugehörigkeit des Emittenten, dem Kehrwert seines Klima-Scores nach Beschluss EZB/2016/16[10b] und der Restlaufzeit der Sicherheit. Für die Formel zur Berechnung des Klimafaktors wird auf Annex XIIb der Leitlinie EZB/2014/60 verwiesen."

7) In Nummer 4 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Abhängig davon, ob sie als endfällige oder in Raten rückzahlbare Kredite (im Folgenden amortisierende Kreditforderungen) und als festverzinslich oder als variabel verzinslich eingestuft werden, gelten für Kreditforderungen die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag. Als variabel verzinslich eingestuft werden nur Kreditforderungen, für die kein Zinscap vereinbart ist und deren Zinssatz während der verbleibenden Laufzeit (a) in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird und (b) nicht zu einer festen Verzinsung führen kann (unbeachtlich ist eine feste Verzinsung als Folge eines vereinbarten Zinsfloors). Alle anderen Kreditforderungen werden als festverzinslich eingestuft.
Als amortisierende Kreditforderungen werden Kreditforderungen eingestuft, wenn sie bei Einreichung und während ihrer gesamten Laufzeit einen vorab vereinbarten Tilgungsplan aufweisen, der eine mindestens jährliche Teilrückzahlung des Kapitalbetrags vorsieht. Der Tilgungsplan muss vorsehen, dass der Kapitalbetrag in identischen oder ansteigenden Raten zurückgezahlt wird, oder spätestens ab der zweiten Rate nach Valutierung ein identischer Betrag bestehend aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung gezahlt wird. Im letzteren Fall darf die erste Rate auch nur aus einer Zinszahlung bestehen und von der Höhe der folgenden Raten abweichen. Sieht der Kreditvertrag vor, dass auch mit den folgenden Raten nur Zinszahlungen erfolgen, gilt die Kreditforderung so lange als endfällig, bis mit einer den zuvor genannten Anforderungen genügenden Kapitalrückzahlung begonnen wird. Mathematisch erforderliche Rundungen der Höhe der letzten Rate sowie Änderungen des Tilgungsplanes infolge von Zinsanpassungen oder Änderungen des Zinssatzes (insbesondere nach Ablauf einer Festzinsvereinbarung) stehen einer Einstufung als amortisierende Kreditforderung nicht entgegen. Kreditforderungen, die nicht als amortisierende Kreditforderungen eingestuft werden, gelten als endfällig.
Kreditforderungen gelten nicht als amortisierende Kreditforderungen, wenn der Kreditvertrag ausdrücklich eine Änderung des Tilgungsplans vorsieht, die nicht im Zusammenhang mit einer Anpassung oder Änderung des Zinssatzes steht.

[10b] Beschluss (EU) 2016/948 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2016 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (EZB/2016/16).

Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Festverzinslich und endfällig	Variabel verzinslich und endfällig	Festverzinslich und amortisierend	Variabel verzinslich und amortisierend
AAA bis A-	0 - 1	8,0 %	6,0 %	7,0 %	4,0 %
	1 - 3	12 %	8,0 %	10,0 %	5,0 %
	3 - 5	20,0 %	10,0 %	14,0 %	8,0 %
	5 - 7	27,0 %	13,0 %	18,0 %	11,0 %
	7 - 10	34,0 %	18,0 %	24,0 %	14,0 %
	10 - 15	42,0 %	25,0 %	30,0 %	17,0 %
	15 - 30	52,0 %	35,0 %	40,0 %	22,0 %
	≥ 30	58,0 %	42,0 %	45,0 %	29,0 %

Bonität	Restlaufzeit (Jahre)	Festverzinslich und endfällig	Variabel verzinslich und endfällig	Festverzinslich und amortisierend	Variabel verzinslich und amortisierend
BBB+ bis BBB-	0 - 1	16,0 %	14,0 %	15,0 %	14,0 %
	1 - 3	26,0 %	20,0 %	22,0 %	16,0 %
	3 - 5	34,0 %	26,0 %	28,0 %	18,0 %
	5 - 7	40,0 %	33,0 %	34,0 %	24,0 %
	7 - 10	48,0 %	40,0 %	38,0 %	28,0 %
	10 - 15	56,0 %	47,0 %	46,0 %	33,0 %
	15 - 30	64,0 %	54,0 %	52,0 %	40,0 %
	≥ 30	67,0 %	62,0 %	55,0 %	48,0 %

“

8) Nummer 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende und dem deutschen Recht unterliegende Kreditforderungen[10c] der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch solche Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nummer 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nummer 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden. Von der Einreichung ausgeschlossen sind insbesondere Forderungen, die notleidend sind (namentlich im Sinne des Artikels 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013), Teilforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten, Namensschuldverschreibungen und Akkreditiven.“

[10c] Kreditforderungen in diesem Sinne sind Darlehensforderungen gemäß § 488 BGB, die den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 13 der Leitlinie EZB/2014/60 entsprechen.

9) Nummer 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen des nichtfinanziellen Sektors gemäß Abschnitt I Nummer 28 Absatz 9, eine Finanzierungsgesellschaft (siehe Fußnote 4a), Gebietskörperschaft oder ein nichtfinanzielles Unternehmen des öffentlichen Sektors sein. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Vorstehende Anforderungen sind auch von allen weiteren Gesamtschuldnern (soweit vorhanden) zu erfüllen. Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner."

10) Nummer 13 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Bank nimmt Kreditforderungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Leitlinie EZB/2014/60 als Sicherheit herein, die dem Recht eines anderen Teilnehmerlandes unterliegen (im Folgenden Teilnehmerland-Kreditforderungen). Es gelten die für Kreditforderungen, die dem deutschen Recht unterliegen, maßgeblichen Regelungen (einschließlich der Regelungen über Pflichtverletzungen und deren Folgen), sofern nicht im Folgenden und/oder in den zu vereinbarenden besonderen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Teilnehmerlandes abweichende Regelungen getroffen werden.
Zur Einreichung von Teilnehmerland-Kreditforderungen muss die Teilnahme an einem gemeinsamen Verfahren des Eurosystems bei der Bank (Kreditforderungsmanagement im Zentralbereich Märkte) beantragt werden."

11) Nummer 22 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine am Ende eines Geschäftstages bestehende Kontoüberziehung gilt als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme eines Übernachtkredits in Höhe der Überziehung. Bei der Ermittlung einer etwaigen Kontoüberziehung bleiben Guthaben außer Betracht, die Beschränkungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EZB-Mindestreserveverordnung unterliegen (im Folgenden: gebundene Guthaben). Geschäftspartner sind verpflichtet, der Bank gebundene Guthaben unverzüglich anzuzeigen, die sie auf Konten bei der Bank unterhalten, es sei denn, die Beschränkung wurde bereits im Rahmen der Kontoeröffnung offengelegt oder die Bank hat von der Beschränkung im Vorhinein Kenntnis erlangt. Anderenfalls schulden sie der Bank Erstattung des wirtschaftlichen Vorteils, den sie daraus gezogen haben, dass sie der Bank gebundene Guthaben nicht angezeigt haben. Ferner schulden sie für jeden Fall der schuldhaften Nichtanzeige eine Vertragsstrafe. Diese wird wie folgt errechnet: durchschnittlicher Tagessaldo nicht angezeigter gebundener Guthaben x durchschnittlicher Zinssatz des Übernachtkredits während der Dauer des Pflichtverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte[13a] x Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes / 360. Als letzter Kalendertag des Pflichtverstoßes gilt der letzte Kalendertag derjenigen Mindestreserveperiode, in der der Pflichtverstoß festgestellt wurde.

[13a] Für jeden weiteren Fall einer schuldhaften Nichtanzeige innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach einer bereits erfolgten schuldhaften Nichtanzeige erhöht sich dieser Wert um 2,5 %-Punkte.

Unterhält der Geschäftspartner ein oder mehrere DCA-Konten, rechnet die Bank jeden Tagesendsaldo auf dem DCA-Konto bzw. den DCA-Konten gemäß Anlage V der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“, soweit er nicht aus gebundenen Guthaben besteht, bei der Ermittlung der Höhe der Inanspruchnahme des Übernachtkredits an. Demgegenüber bleibt der für die Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits in Anspruch genommene Beleihungswert unverändert.“

12) Nummer 23 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Geschäftspartner können bei der Bank Einlagen bis zum Beginn des nächsten Geschäftstags zum Satz der Einlagefazilität anlegen. Treuhandguthaben dürfen nicht in der Einlagefazilität angelegt werden. Nationale Regelungen, wonach Treuhandguthaben nur wirksam begründet werden können, wenn diese der Bank gegenüber offengelegt worden sind und die Bank der treuhändischen Haltung zugestimmt hat, sowie Teil I, Artikel 27 der „Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an TARGET-Bundesbank (TARGET-BBk)“ bleiben unberührt. Geschäftspartner sind verpflichtet, der Bank Treuhandguthaben unverzüglich anzuzeigen. Zeigen Geschäftspartner der Bank Treuhandguthaben nicht unverzüglich an und/oder legen sie Treuhandguthaben in der Einlagefazilität an, sind sie zur Erstattung des wirtschaftlichen Vorteils verpflichtet. Ferner schulden sie für jeden Fall eines solchen schuldhaften Pflichtverstoßes eine Vertragsstrafe. Diese wird wie folgt errechnet: durchschnittlicher Tagessaldo nicht angezeigter und/oder eingelegter unmittelbare Treuhandguthaben x durchschnittlicher Zinssatz des Übernachtkredits während der Dauer des Pflichtverstoßes zuzüglich 2,5 %-Punkte[13b] x Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes / 360. Als letzter Kalendertag des Pflichtverstoßes gilt der letzte Kalendertag derjenigen Mindestreserveperiode, in der der Pflichtverstoß festgestellt wurde.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf diese Einlagen ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität.“

[13b] Für jeden weiteren Fall eines entsprechenden schuldhaften Pflichtverstoßes innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach einem vorangegangenen Pflichtverstoß erhöht sich dieser Wert um 2,5 %-Punkte.